
Jahresbericht 2017 des Sozialamtes

Inhalt

1	Einführung	2
1.1	Gesetzliche Änderungen	2
1.2	Abgrenzung	2
2	Allgemeines	3
2.1	Automation	3
2.2	Kostenträger	4
2.3	Widersprüche	4
3	Sozialhilfe	5
3.1	Aufwand	5
3.2	Ertrag	6
3.3	Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen	7
3.4	Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	8
3.5	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	9
3.6	Andere Leistungen	10
3.6.1	Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	10
3.6.2	Bestattungskosten	10
3.6.3	Sonstige Hilfen	10
4	Wohngeld	11
5	Bildung und Teilhabe	12

1 Einführung

1.1 Gesetzliche Änderungen

Das Jahr 2017 war geprägt durch verschiedene Gesetzesänderungen zu Beginn, in der Mitte und zum Ende des Jahres.

So wurden zu Beginn des Jahres 2017 Sonderregelungen zur Einkommensberücksichtigung in das zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) eingeführt. Diese Regelungen stammen aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), das in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2020 in Kraft treten wird.

Gleichzeitig wurden auch die Vermögensfreigrenzen deutlich angehoben. Die letzte Anpassung der Vermögensfreigrenze fand in 2002 statt.

Der Gesetzgeber hat auch die Regelbedarfe zum 01.01.2017 neu geregelt.

Die sog. Pflegestärkungsgesetze II und III haben die Berechnungsgrundlagen für die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zum 01.01.2017 völlig verändert.

Zum 01.07.2017 sind dann in der Grundsicherung für dauerhaft voll erwerbsgeminderte oder ältere Menschen Änderungen in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sollen für bestimmte Personengruppen die Kosten der Unterkunft und Heizung pauschaliert werden.

Außerdem wurde zu diesem Zeitpunkt auch die „vorläufige Entscheidung“ eingeführt. Dabei handelt es sich um ein Instrument, das der Arbeitsverwaltung entliehen ist. Sofern die Leistungshöhe nicht sofort endgültig festgestellt werden kann, muss eine vorläufige Entscheidung getroffen werden, die im Nachhinein an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst wird, etwa, wenn jemand schwankendes Einkommen hat.

Zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber mit dem sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz Teile einer betrieblichen Altersversorgung oder einer freiwilligen Altersvorsorge in der Sozialhilfe anrechnungsfrei gestellt.

Auch in der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung wurde zum 01.01.2018 der elektronische Datenabgleich eingeführt.

1.2 Abgrenzung

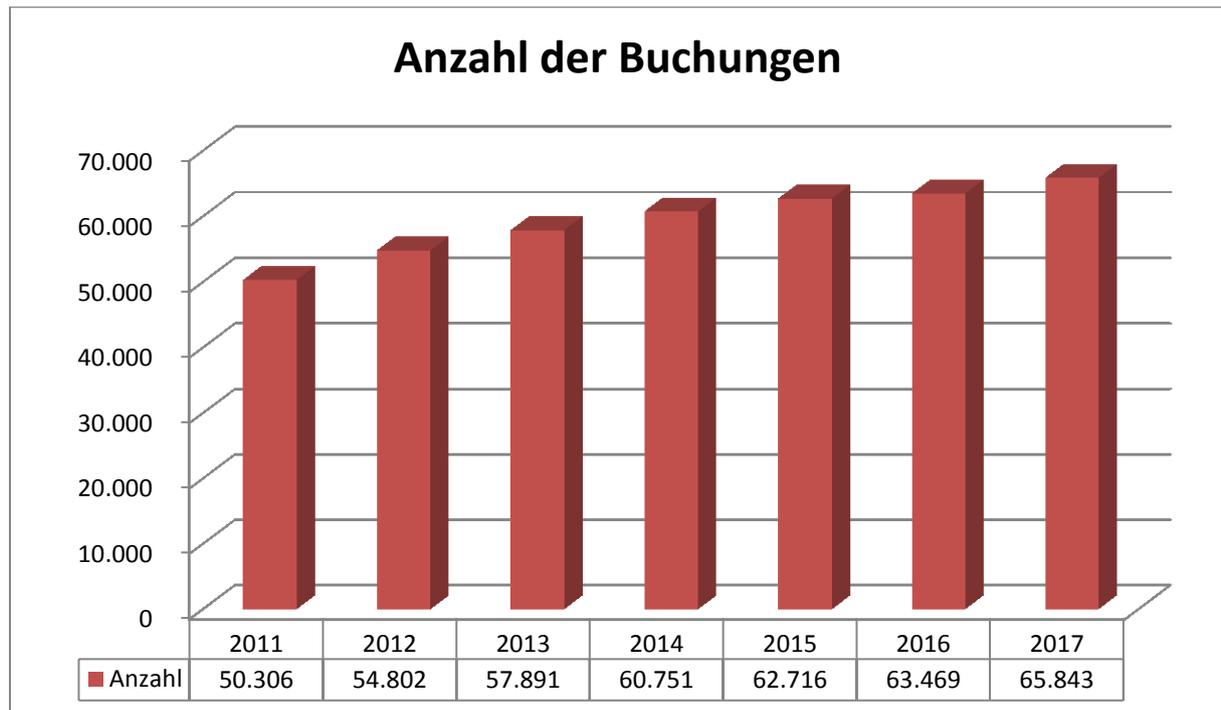
Vorliegend wird ausschließlich über Aufgaben berichtet, über die nicht gesondert ein Bericht vorzulegen ist. Besondere Berichte sind

- der halbjährliche Bericht über die Inanspruchnahme der WetzlarCard,
- der Bericht des Wohnhilfebüros und
- der Bericht der Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirats.

2 Allgemeines

2.1 Automation

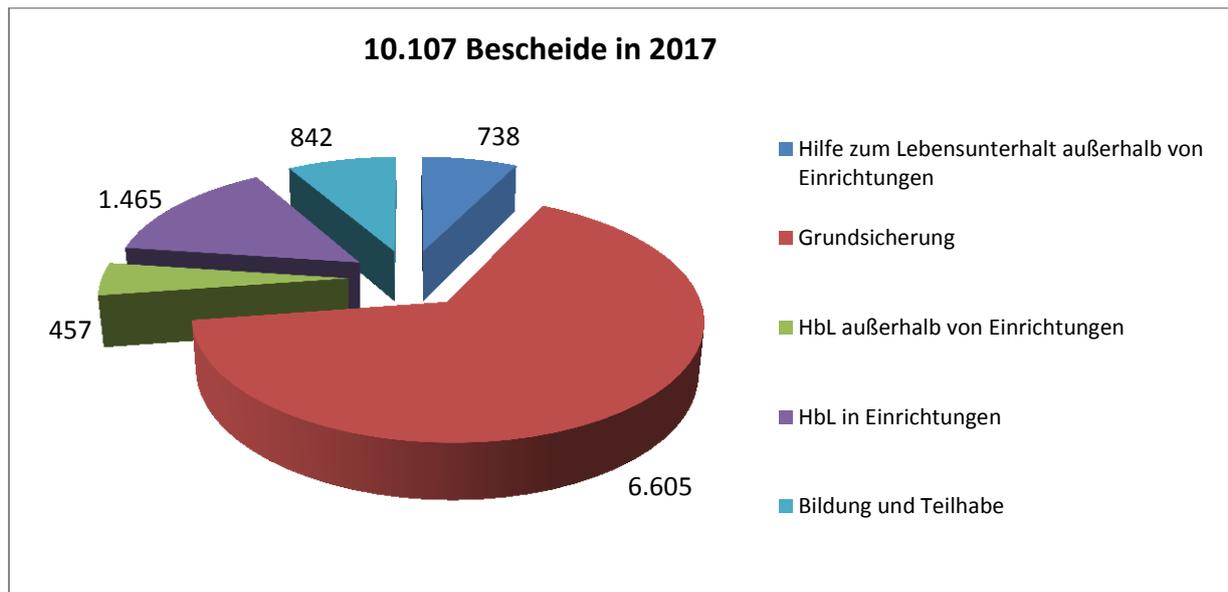
Die Arbeit im Sozialamt ist ohne eine leistungsfähige Sozialhilfesoftware nicht zu bewältigen. Für die Sozialhilfe und für Bildung und Teilhabe steht comp.ASS von der Firma prosozial GmbH zur Verfügung. Aus dem dortigen Controlling-Modul wurden die nachfolgenden Zahlen generiert.



Aus der Sozialhilfesoftware wurden allein im Jahre 2017 über 65.000 Auszahlungen generiert, die dann durch das Kassen- und Steueramt an die Leistungsberechtigten erbracht werden.

Selbstverständlich werden die entsprechenden Berechnungen auch in dieser Software vorgenommen und münden in eine automatisierte Bescheiderteilung.

Diese Bescheide werden in der städtischen Druckerei gedruckt und einkuvertiert, was zusätzliche Personalressourcen vermeidet.



Im Sachgebiet Wohngeld wird mit einem Softwareprodukt des Landes Hessen gearbeitet. Es handelt sich um eine Internetplattform. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Wiesbaden gehalten. Auch die Zahlungen werden von dort veranlasst, nicht durch das städtische Kassen- und Steueramt. Nur sofern Zahlungen von den Leistungsberechtigten zu erstatten sind, muss ggf. die städtische Vollstreckungsstelle tätig werden.

2.2 Kostenträger

Während die Sozialhilfe ausschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe - also des Lahn-Dill-Kreises - sind, trägt der Bund die Grundsicherungsleistungen. Im Wohngeld teilen sich der Bund und das Land Hessen die Kosten.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe zahlt ebenfalls der Bund.

Die Leistungen sind samt und sonders vierteljährlich mit den Kostenträgern abzurechnen. Für die Sozialhilfe und die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung erhalten wir monatliche Vorauszahlungen, die ebenfalls vierteljährlich an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst werden.

Mithin alle gesetzlichen Leistungen, die durch das Sozialamt erbracht werden, belasten den städtischen Haushalt nicht unmittelbar und werden aus diesem Grund auch nicht im städtischen Haushalt dargestellt.

2.3 Widersprüche

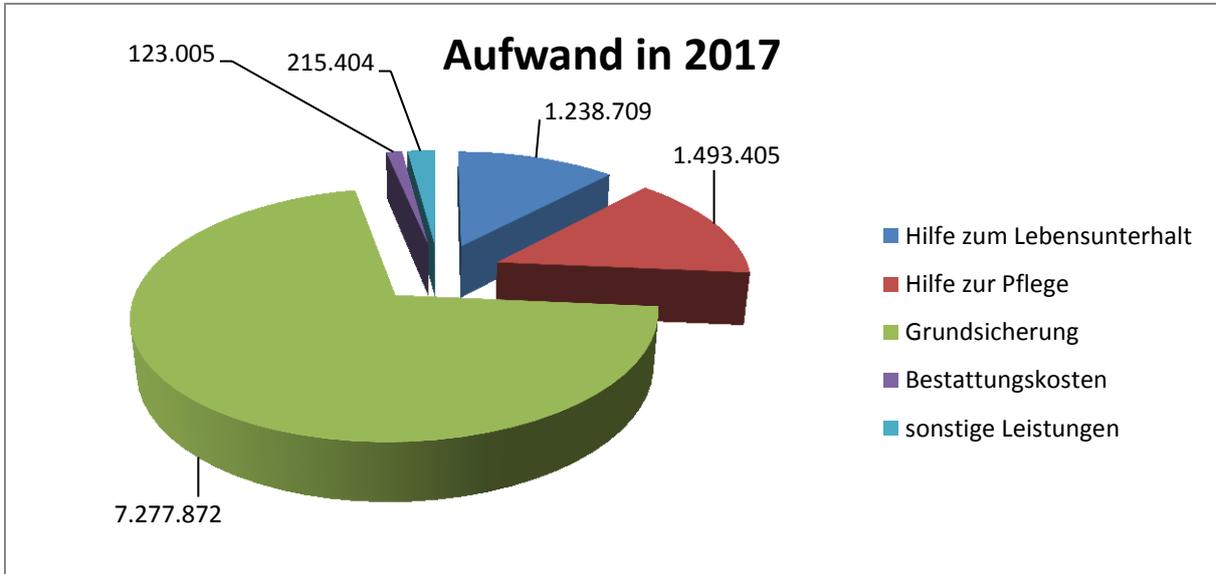
Im Jahr 2017 wurden insgesamt 46 Widersprüche gegen 9.265 Verwaltungsakte in der Sozialhilfe erhoben, was eine Quote von 0,50% ausmacht. Oder umgekehrt: Nur eine von rund 200 Entscheidungen wurde angefochten. In elf Fällen haben wir dem Widerspruch stattgegeben.

Im Wohngeld wurden zehn Widersprüche erhoben, von denen vier zurückgenommen und die restlichen sechs durch Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurden. Klageverfahren hat es im Bereich Wohngeld seit Jahren nicht mehr gegeben, was auch zu einer Entlastung des Rechtsamtes geführt hat.

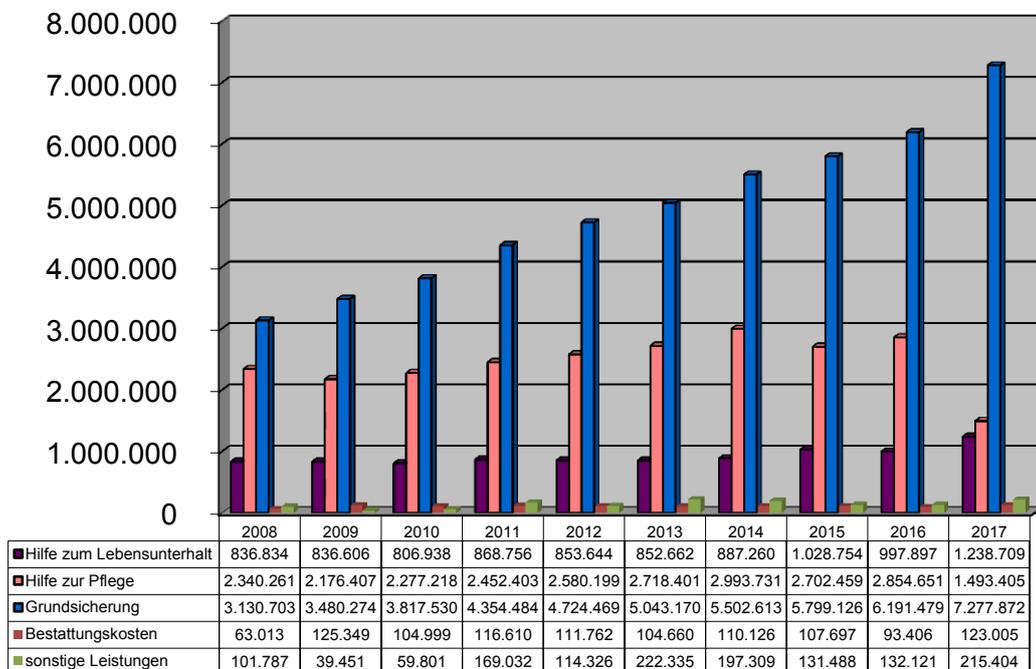
3 Sozialhilfe

3.1 Aufwand

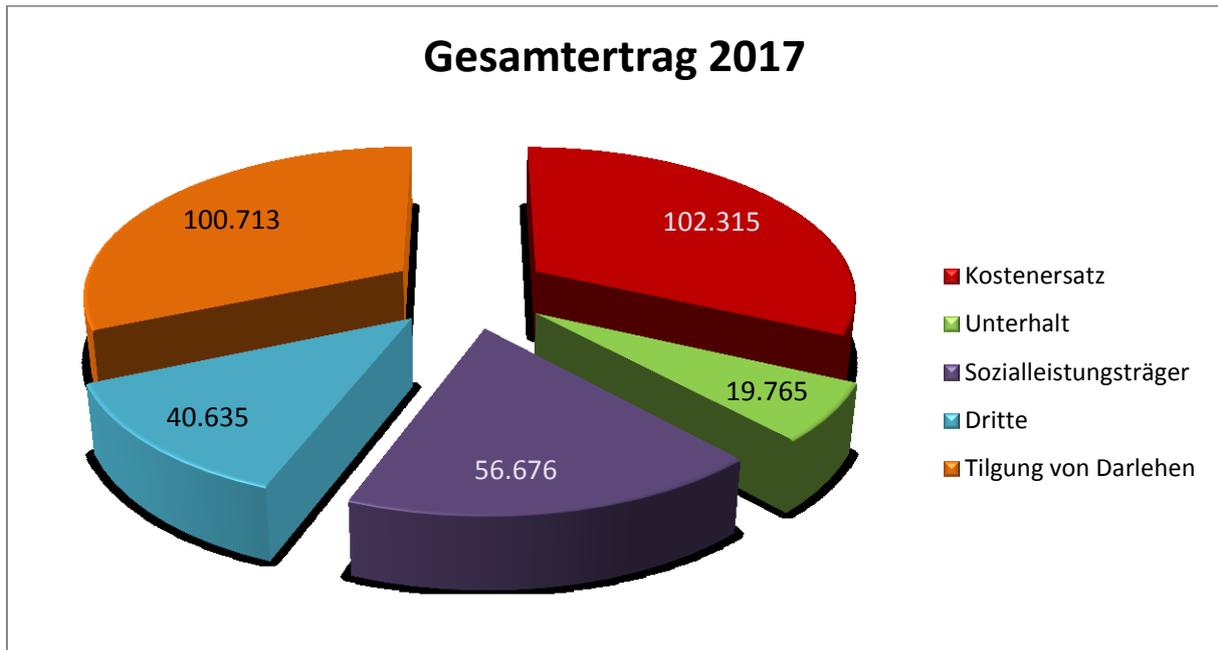
In der Sozialhilfe werden durch die Stadt Wetzlar jährlich rund 10.000.000 € umgesetzt, Tendenz steigend.



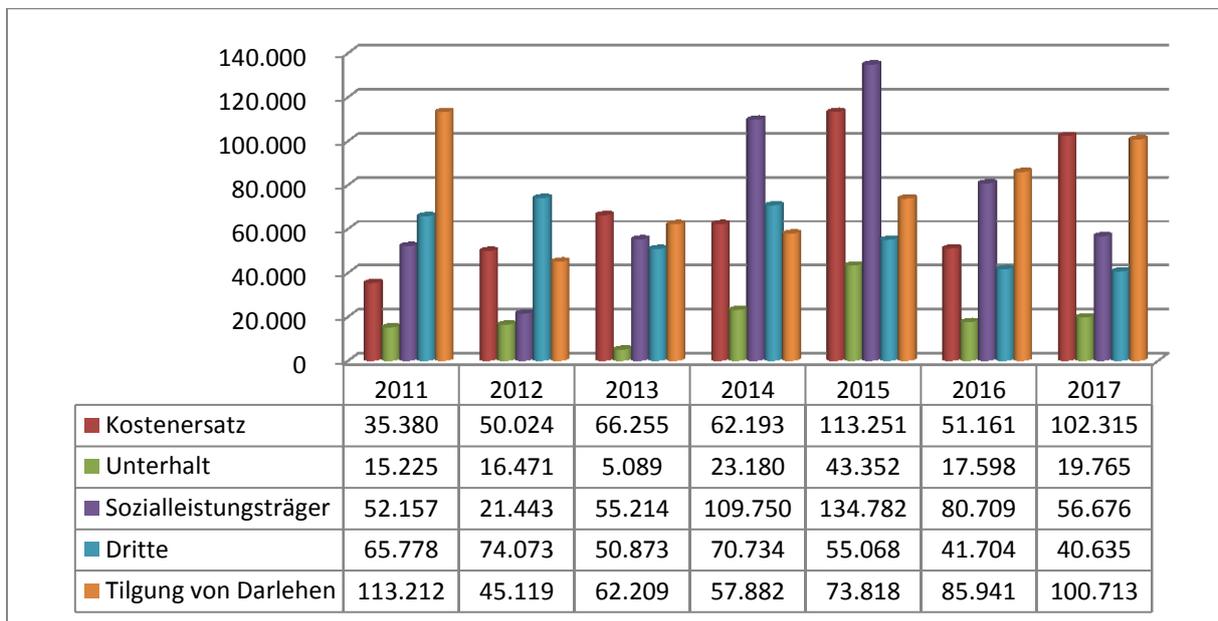
Der größte Posten hierbei ist die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung mit über 7 Millionen €.



3.2 Ertrag



Aufgabe der Sozialhilfe ist es auch, vorrangige Ansprüche zu realisieren und die Leistungsberechtigten soweit wie möglich zu aktivieren. Die Arbeit des Sozialamtes besteht nämlich auch immer darin, den Menschen Wege aus der Sozialhilfe aufzuzeigen, soweit dies möglich ist.

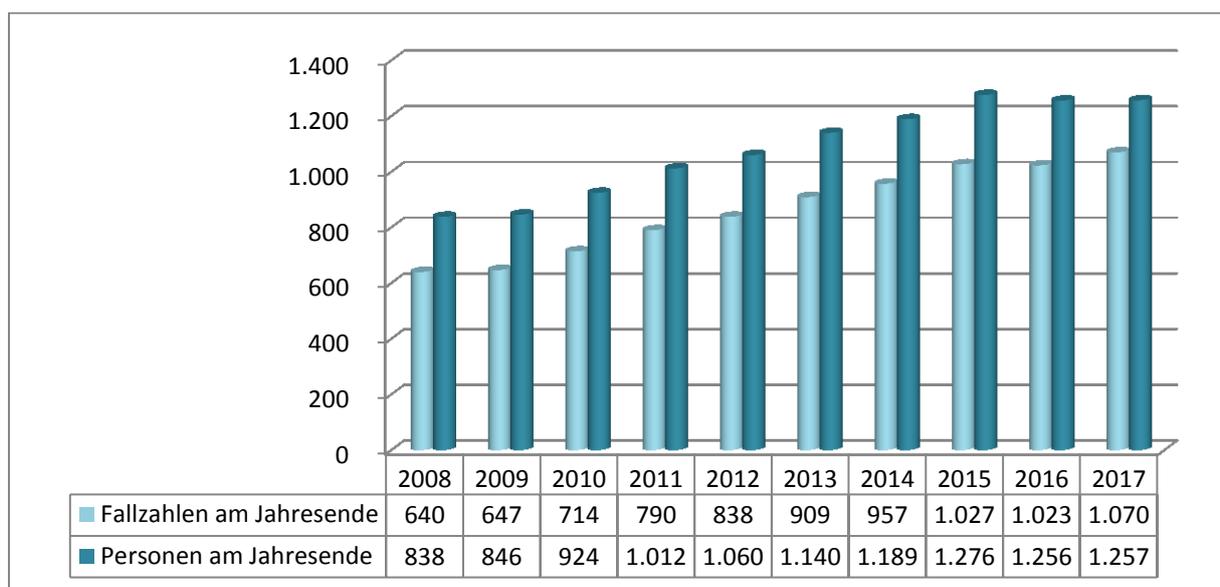
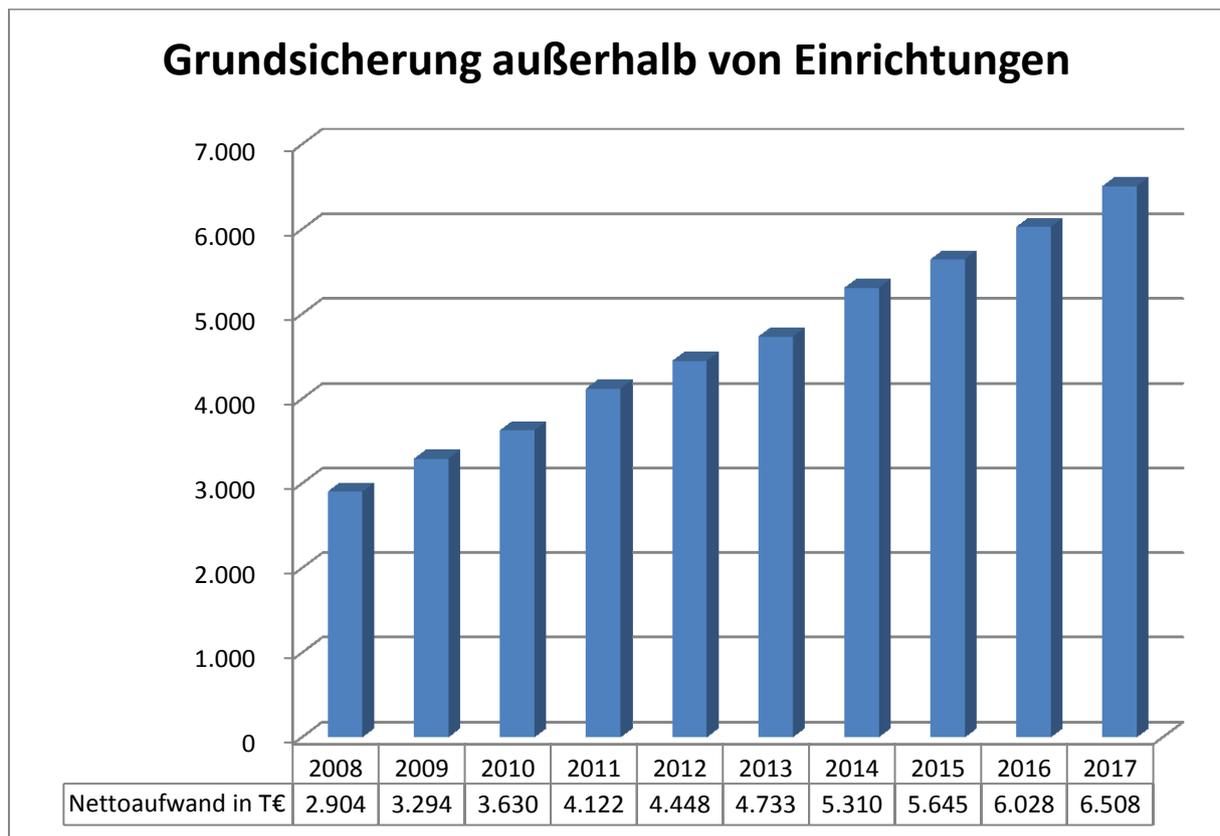


So konnten insbesondere in den Jahren 2014 und 2015 Rentenansprüche aus der sog. Mütterrente realisiert werden (Sozialleistungsträger).

Unter zahlungspflichtige „Dritte“ werden Personen oder Institutionen verstanden, die Leistungen zurückzahlen müssen, etwa Vermieter oder Energieversorger, aber auch Heime.

3.3 Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung erfährt seit Jahren immense Steigerungsraten, weil mehr Menschen aufgrund von Erreichen der Altersgrenze oder vom Rententräger als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden damit aus der Betreuung des kommunalen Jobcenters ausscheiden und wegen zu geringer Altersvorsorge ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend decken können.



Durchschnittlich erhalten rund 1,2 Personen pro Fall Leistungen. Das bedeutet, dass in rund vier von fünf Fällen nur eine Person leistungsberechtigt ist. Nur in einem von

fünf Fällen sind Paare leistungsberechtigt. (Mehr als zwei Personen können in der Grundsicherung nicht einer Bedarfsgemeinschaft angehören - nur die leistungsberechtigte Person und ihr Partner.)

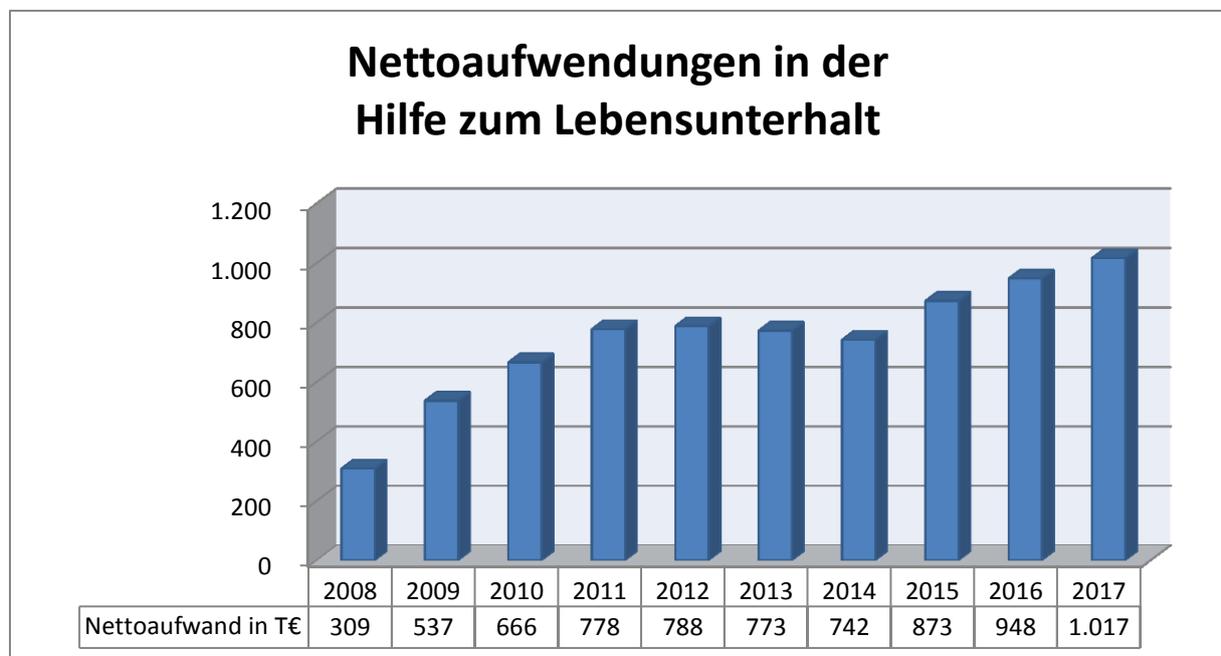
Der Trend der Fallsteigerungen konnte nur in 2016 kurzfristig ausgesetzt werden, was an der Wohngeldreform zum 01.01.2016 liegt. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Berechnungsgrößen im Wohngeldgesetz (WoGG) angepasst, was dazu führte, dass einige Menschen einen größeren Wohngeldanspruch als Grundsicherungsanspruch hatten und in dieses Leistungssystem wechselten. An der Bedürftigkeit hat sich nichts geändert. Siehe dazu auch unten Gliederungsnummer 4 „Wohngeld“.

Nach und nach werden diese Menschen wieder in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung wechseln, nämlich genau dann, wenn der Grundsicherungsanspruch wieder höher sein wird als der Wohngeldanspruch.

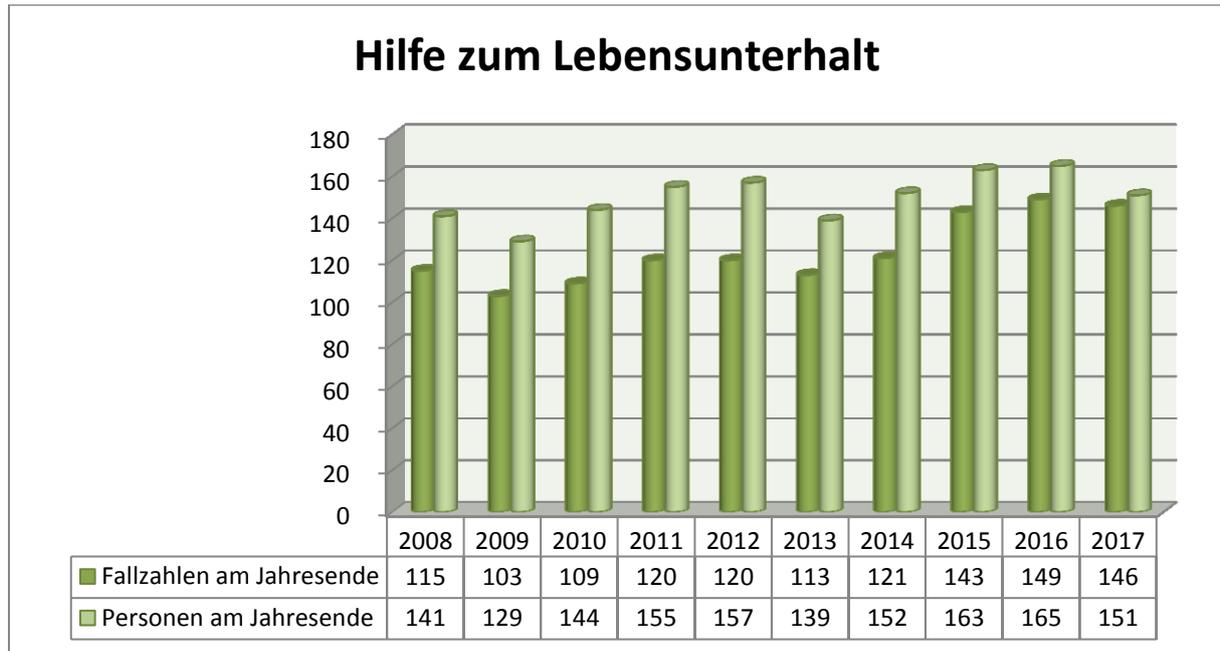
Es handelt sich also nur um eine verwaltungstechnische Verschiebung, um die vom Gesetzgeber vorgesehene Lastenverteilung zu realisieren. Allerdings ist dies mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

3.4 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein Auffangtatbestand für die Menschen, die weder Leistungen vom kommunalen Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II oder Sozialgeld) noch aus der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten können. Wenn also in den angrenzenden Leistungssystemen Änderungen vorgenommen werden, kann dies unmittelbare Auswirkungen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt haben.



Alleinstehende Menschen, die selbst (befristet) nicht erwerbsfähig sind, können Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen oder Kinder, die nicht mit ihren Eltern zusammenleben, etwa bei den Großeltern oder deren Partner grundsicherungsberechtigt ist.



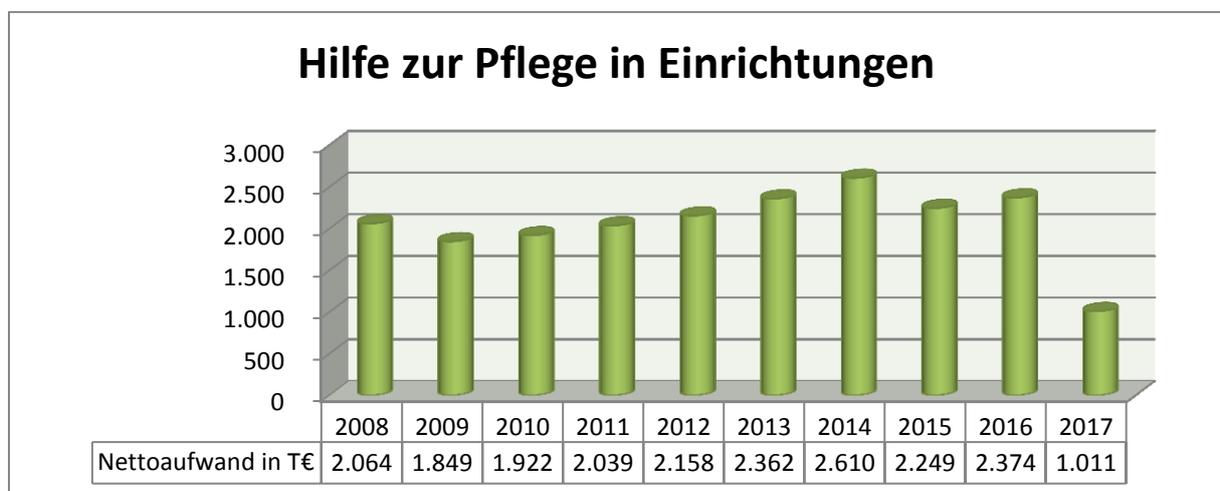
3.5 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

In der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen wurden zum 01.01.2017 die sog. Pflegestärkungsgesetze II und III umgesetzt.

Im elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) ist ein Paradigmenwechsel durchgeführt worden. Aus den drei Pflegestufen wurden fünf Pflegegrade. Auch die Ermittlung der Pflegegrade hat sich grundlegend verändert.

Pflichtversicherte in der sozialen Pflegeversicherung haben zur Umstellung den sog. doppelten Stufensprung erfahren. Jemand, der bisher in Pflegestufe II war, kam automatisch in den Pflegegrad 4. Nicht versicherte Menschen wurden nur um eine Stufe angepasst, also z.B. von Pflegestufe II in Pflegegrad 3.

Nach dem SGB XII können nur noch die Menschen Leistungen in Einrichtungen erhalten, die von der Pflegekasse mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sind.

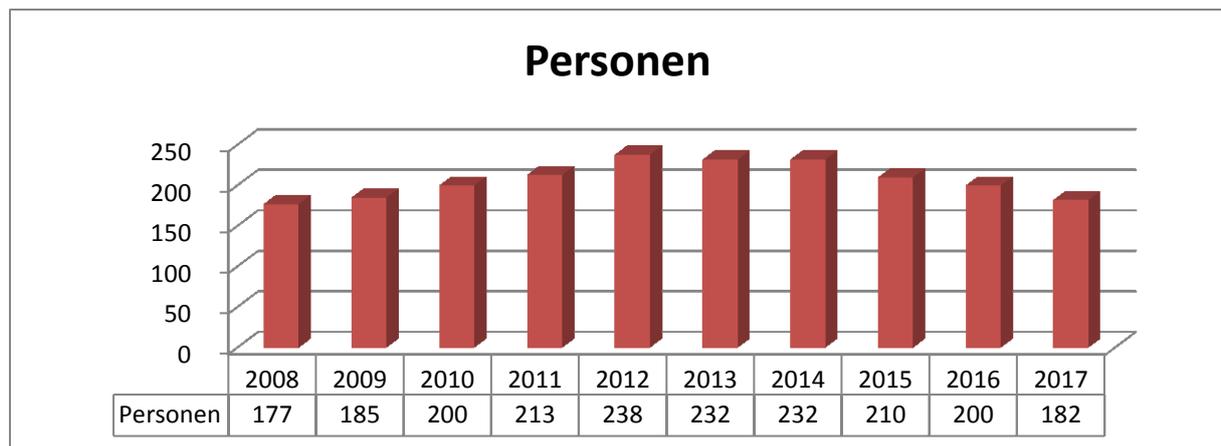


Der Gesetzgeber hat eine Übergangsregelung geschaffen, die die Menschen betrifft, die am 31.12.2016 und am 01.01.2017 leistungsberechtigt waren. Nur dieser Personenkreis darf nicht weniger Leistungen der Pflegekasse erhalten. Sie erhalten dann

einen unveränderlichen Ausgleichsbetrag durch die Pflegekasse, damit die Leistung nach dem SGB XI nicht niedriger wird.

Mithin wird sich diese Vergünstigung mit der Zeit verflüchtigen. Die Kosten kommen dann wieder auf die Träger der Sozialhilfe und damit auf die Steuerzahler zu.

Das auf den ersten Blick sehr erfreuliche, fiskalische Ergebnis 2017 ist auch deswegen nicht mit den Vorjahren vergleichbar, weil einerseits andere Abrechnungsroutinen einzuführen und andererseits Korrekturen aus Vorjahren vorzunehmen waren.



3.6 Andere Leistungen

3.6.1 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Außerdem werden Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen erbracht, wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichend sind. Hierbei wurden in 2017 359.016 € gegenüber 373.153 € in 2016 aufgewendet, was eine Reduzierung um 3,79% ausmacht. Grund hierfür sind die Leistungsverbesserungen im Rahmen der Pflegestärkungsgesetze.

3.6.2 Bestattungskosten

Angehörige von verstorbenen Menschen, die bedürftig sind und deswegen die Bestattungskosten nicht tragen können, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Bestattungskosten. Hierbei muss auf die eine bescheidene, aber gleichsam menschenwürdige Bestattung geachtet werden.

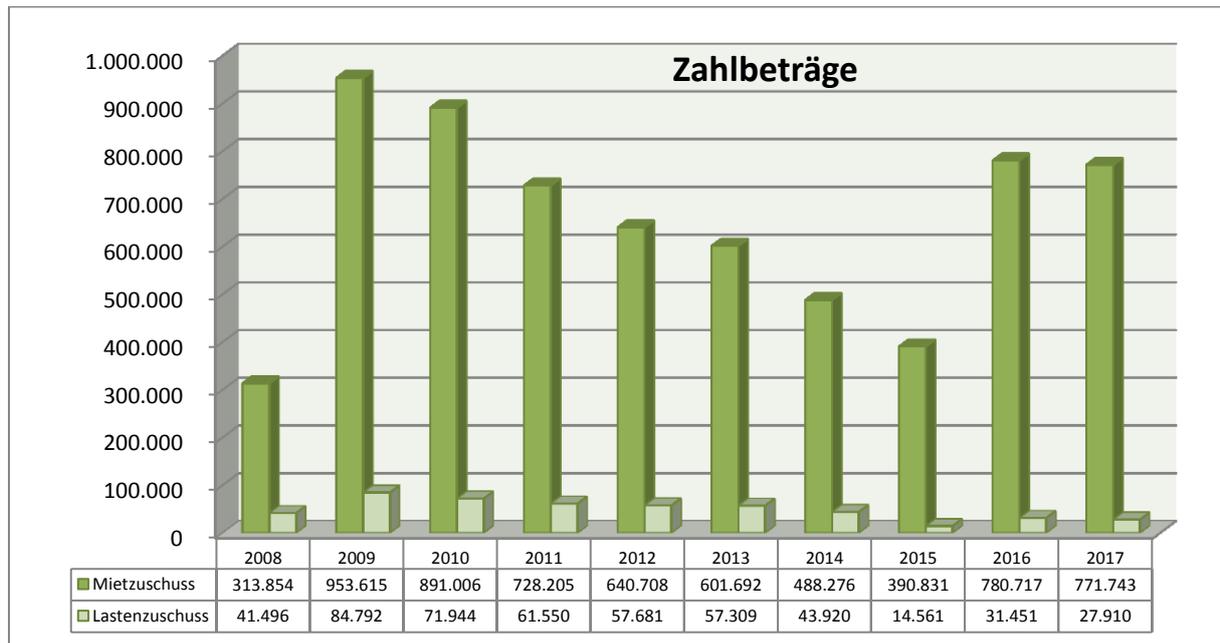
Nach 93.406 € in 2016 sind die Bestattungskosten wieder auf 123.005 € in 2017 und damit um 31,69% angestiegen.

3.6.3 Sonstige Hilfen

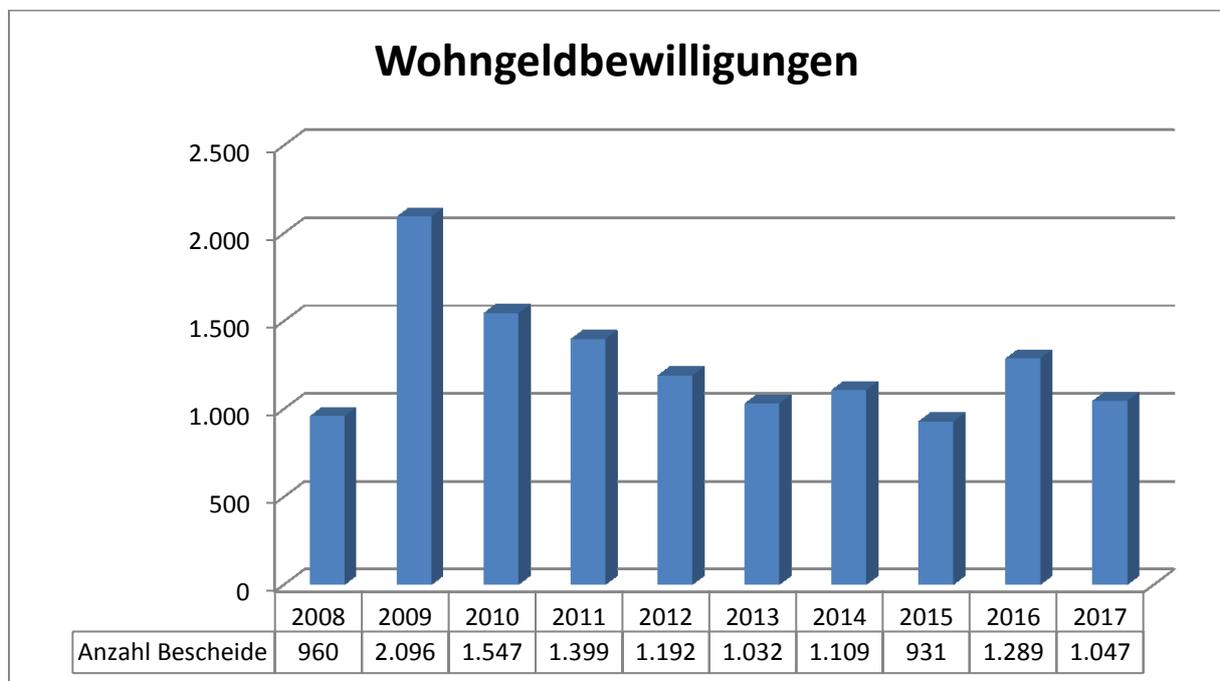
Altenhilfe und Hilfen zur Weiterführung des Haushalts runden das Leistungsportfolio des Sozialamtes ab.

Etwa die Übernahme der Kosten für Hausnotruf oder für Essen auf Rädern ermöglicht es insbesondere älteren oder behinderten Menschen, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Hierfür wurden in 2017 insgesamt 212.359 € aufgewendet (170.403 € in 2016).

4 Wohngeld



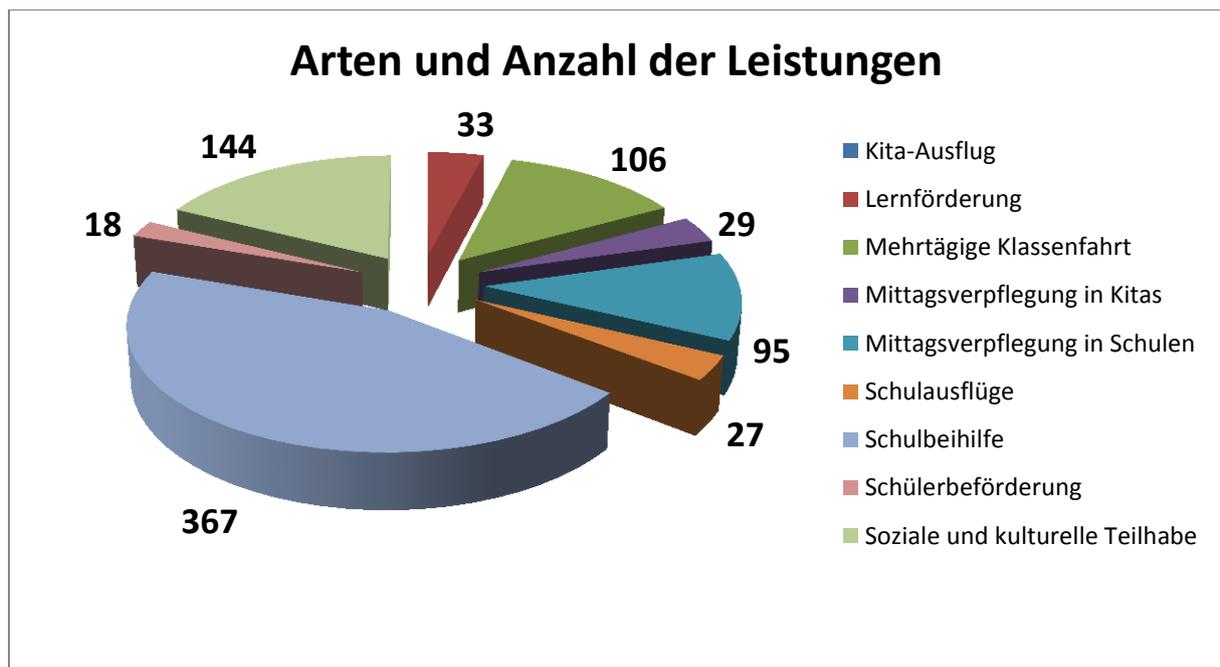
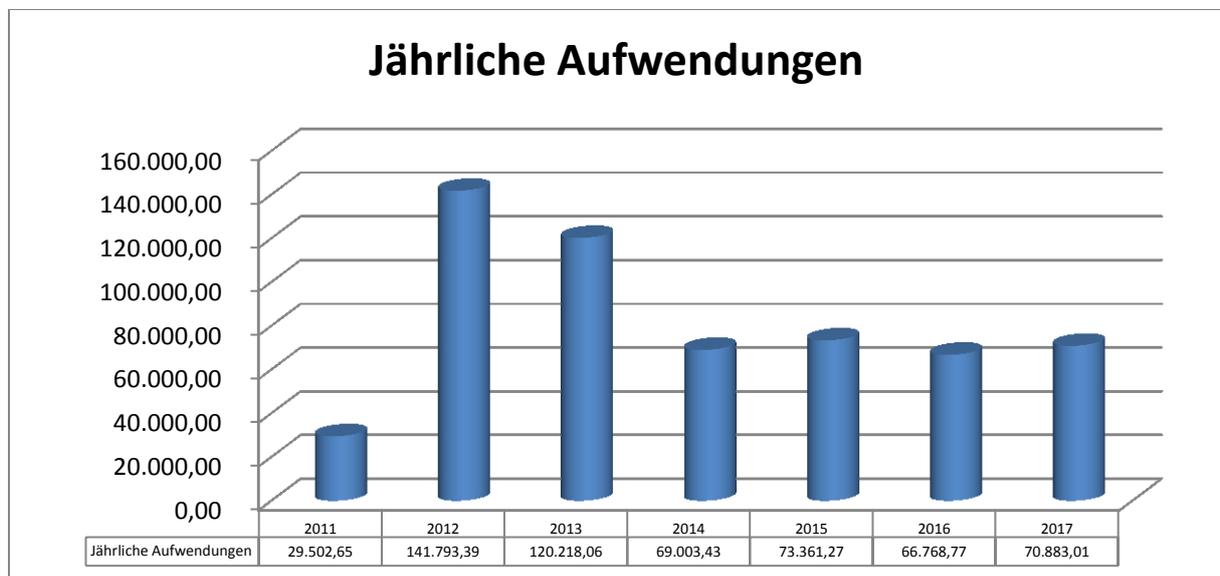
In den Jahren 2009 und 2016 wurden die Berechnungsgrößen des Wohngeldes angepasst - sog. Wohngeldreformen. Dadurch gab es jeweils mehr Leistungsberechtigte. In 2016 hatten rund 38,5% mehr Personen Anspruch auf Wohngeld. Dies wird in den in den folgenden Jahren durch die Erhöhungen in der Sozialhilfe wieder abgeschmolzen. Diese Menschen wechseln wieder in die Sozialhilfe, weil der Leistungsanspruch dann dort wieder höher ist.



5 Bildung und Teilhabe

Seit November 2011 und im Auftrag und für Kostenerstattung des Lahn-Dill-Kreises erbringen wir Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Personenkreis aus § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Das sind die Kinder von wohngeldberechtigten Eltern oder Personen, die Kinderzuschlag erhalten. Darüber hinaus für die Kinder, die von uns laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Bis 2013 hatten wir auch Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche erbracht, die im Südkreis leben. Diese Aufgabe hat der Lahn-Dill-Kreis im Laufe des Jahres 2013 wieder in seine eigene Zuständigkeit übernommen. So erklärt sich auch die Reduzierung des Aufwandes, der seit 2014 relativ stabil bei ca. 70.000 € jährlich liegt.



Insbesondere die halbjährliche Schulbeihilfe wird stark nachgefragt, wie die Grafik zeigt. So wird im August ein Betrag in Höhe von 70 € pro Kind gewährt, im Februar 30 €.

